



Externe Anhörung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)

Consultation externe sur les modifications de l'Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD ; RS 232.112.1)

Organisation	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature	14.1.2022  Josef Meyer, Präsident SVZ  Irene Vonlanthen, Geschäftsführerin SVZ

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
 BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1) 3
 WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagene Revision will das System der Ausnahmen mittels eines Branchenmechanismus anpassen und vereinfachen um die Komplexität und den administrativen Aufwand zu verringern. Die Grundlagen der Swissness-Gesetzgebung werden beibehalten, um hochwertige Schweizer Produkte nach wie vor optimal zu positionieren, und die Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten zu erhalten.

Der SVZ unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, welcher in der Arbeitsgruppe zur Einführung dieses neuen "sektoriellen Mechanismus" mitgewirkt hat. Mit der bestehenden Ausnahmeregelung für Schweizer Bio-Zucker ist der SVZ stark von den Anpassungen betroffen.

Die geplanten Bestimmungen sind nachvollziehbar und gefährden die Swissness-Gesetzgebung nicht. Es handelt sich um eine Fortführung des bisherigen Funktionierens mit einer Verlagerung der Verantwortung in die betroffenen Branchen. Die vorgeschlagene Revision entspricht den von der Arbeitsgruppe diskutierten und festgehaltenen Elementen. Der SVZ unterstützt daher die Revision und betont, dass Ausnahmen Ausnahmen bleiben müssen.

Bezüglich der vorgesehenen Präzisierungen positioniert sich der SVZ wie folgt:

- Es ist richtig, dass Produkte, die aus mehreren Naturprodukten bestehen, nicht als Rohstoff gelten.

- Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass die Bestimmungen für den ökologischen Landbau nicht als technische Anforderungen gelten. Darüber hinaus unterstützen wir die Bestimmung, dass der Preisunterschied zum Ausland kein Kriterium für die Unzulänglichkeit eines Rohstoffs darstellt. Betreffend Schweizer Biozucker wurde der Anbau von biologisch produzierten Zuckerrüben in den letzten Jahren stark gefördert und seit 2014 von 10 Hektaren auf aktuell knapp 200 Hektaren ausgebaut. Die Anstrengungen werden mit hoher Intensität weitergeführt, dies auch mit Unterstützung des Bundes. Der Anbau wird dank technologischen Fortschritten einfacher und ertragssicherer. Bei einem entsprechenden Preisniveau können in den nächsten Jahren eine weitere Flächenausdehnung und Produktionssteigerung erwartet werden. Noch kann aber der Bedarf an Schweizer Biozucker nicht gedeckt werden. Damit das Schweizer Kreuz nicht voreilig von zahlreichen Produkten entfernt werden muss, beantragen wir für Schweizer Biozucker eine einmalige Verlängerung der Ausnahmewilligung von zwei Jahren bis Ende 2024.

- Wenn im Rahmen des sektoralen Mechanismus weiterhin Differenzen zwischen den Branchen bestehen und der Schiedsausschuss diese nicht beilegen kann, muss ein Schiedsverfahren durch den Bund vorgesehen werden. Der Bund kann sich nicht aus der Verantwortung zurückziehen und muss für eine getreue und gesetzeskonforme Anwendung der Rechtsgrundlagen sorgen.

Der neue sektorale Mechanismus wird aufgrund der Verlagerung der Verantwortung vom Bund auf die Branchen Kosten verursachen. Der SVZ fordert, dass der Bund diese Kosten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übernimmt. Der Betrag bliebe alles in allem bescheiden.

BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wenn im Rahmen des sektoralen Mechanismus weiterhin Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Branchen bestehen und der Schiedsausschuss diese nicht beilegen kann, muss ein Schiedsverfahren durch den Bund vorgesehen werden. Der Bund kann sich nicht aus jeder Verantwortung zurückziehen und muss für eine getreue und konforme Anwendung der Rechtsgrundlagen sorgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organisationen kann beim WBF um ein Schiedsverfahren ersucht werden.	Der sektorale Mechanismus sollte, mit einem Schiedsausschuss, der sich aus Vertretern der Branche zusammensetzt, selbstständig funktionieren. Bei fortbestehenden Differenzen sollte ein Schiedsverfahren des Bundes eingeleitet werden können, um eine gesetzeskonforme Anwendung zu gewährleisten.

WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni